



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 25.11.2024

### **Gemeinnützigkeit der Europäischen Metropolregion Nürnberg**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) urteilte am 13.11.2024 im Verfahren des AfD-Kreisverbands Nürnberg/Schwabach gegen die Stadt Nürnberg, dass die Stadt Nürnberg ihre Mitgliedschaft in der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ zu beenden habe.

Der Grund für das Urteil wird in der Pressemitteilung des BayVGH vom 18.11.2024 folgendermaßen zusammengefasst:

In der mündlichen Verhandlung am 13.11.2024 wies der zuständige Senat auf die vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesverwaltungsgericht betonte Pflicht öffentlicher Amtsträger zur parteipolitischen Neutralität hin. Dieser Pflicht könne sich die Stadt nicht durch den Zusammenschluss mit gleichgesinnten anderen Kommunen oder Privaten entziehen. Eine kommunale Öffentlichkeitsarbeit, die sich explizit gegen eine nicht verbotene Partei wende, verstoße gegen das im Grundgesetz garantierte Recht der Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb. Dies gelte ebenso, wenn eine Stadt als Mitglied und aktiver Unterstützer eines privaten Vereins wie der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ mittelbar am parteipolitischen Meinungskampf teilnehme. In einem solchen Fall könne der betroffenen Partei wirksamer Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn man ihr gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Austritt aus dem Verein zuerkenne.

Die Europäische Metropolregion Nürnberg (EMN) besteht im Wesentlichen aus dem Verein EMN Europäische Metropolregion Nürnberg e. V. In § 2 Abs. 2 der Satzung dieses Vereins wird die „Mitwirkung an der Allianz gegen Rechtsextremismus“ als eine von mehreren Maßnahmen zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke dargestellt, wobei in § 2 Abs. 1 auf eine Auswahl von gemeinnützigen Zwecken aus § 52 Abgabenordnung verwiesen wird. Der Verein dient laut § 3 Abs. 1 „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welchen Gemeinnützigkeitsstatus haben die EMN und der Verein EMN e. V.? ..... 3
- 1.2 Welche Vereine sind an der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg beteiligt und wie ist deren Gemeinnützigkeitsstatus? ..... 3

---

1.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Gemeinnützigkeit der Europäischen Metropolregion Nürnberg, insbesondere im Kontext der von ihr unterstützten „Allianz gegen Rechtsextremismus“?	3
2.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus, die politische Aufklärungsarbeit betreiben, ihre Neutralitätspflicht einhalten?	3
2.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel nicht zur parteipolitischen Beeinflussung verwendet werden?	4
2.3	Wie sieht die Staatsregierung den Konflikt zwischen parteipolitischer Neutralität und dem Einsatz gegen Rechtsextremismus, insbesondere wenn eine Partei wie die AfD betroffen ist?	4
3.1	Plant die Staatsregierung, die Buchführung der EMN oder vergleichbarer Organisationen zu prüfen, um eine mögliche zweckwidrige Mittelverwendung zu verhindern?	4
3.2	Welche rechtlichen oder politischen Kriterien setzt die Staatsregierung für die Anerkennung bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Organisationen an?	4
4.1	Welche Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor, um die Glaubwürdigkeit von Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus gegenüber allen politischen Lagern zu stärken?	4
4.2	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Urteil des BayVGH, das kommunale Mitgliedschaften in Organisationen wie der „Allianz gegen Rechtsextremismus“ problematisiert?	5
5.	Wie plant die Staatsregierung, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus auf potenziellen Missbrauch ihres Status zu überprüfen, ohne den Eindruck politischer Einflussnahme zu erwecken?	5
6.	Sieht die Staatsregierung die Gemeinnützigkeit der EMN durch deren Aktivitäten gefährdet und welche Rolle spielt sie für die Förderung von Projekten in der Region?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 20.12.2024

- 1.1 Welchen Gemeinnützigkeitsstatus haben die EMN und der Verein EMN e. V.?**
- 1.2 Welche Vereine sind an der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg beteiligt und wie ist deren Gemeinnützigkeitsstatus?**
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Gemeinnützigkeit der Europäischen Metropolregion Nürnberg, insbesondere im Kontext der von ihr unterstützten „Allianz gegen Rechtsextremismus“?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen von Vereinen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus.

- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus, die politische Aufklärungsarbeit betreiben, ihre Neutralitätspflicht einhalten?**

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO. Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft nach dem bundesweit geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Nr. 16 zu § 52 AO) gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es darüber hinaus nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Gemeinnützigkeitsstatus und somit die Steuerbefreiung vorliegen, erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung und die Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung wird i. d. R. alle drei Jahre turnusmäßig überprüft. Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten. Wenn dem Finanzamt Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Satzungsbestimmungen oder die tatsächliche Geschäftsführung einer bisher steuerbegünstigten Körperschaft nicht den Bestimmungen der §§ 51 ff AO entsprechen, kann es auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung geeignete Maßnahmen ergreifen.

**2.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel nicht zur parteipolitischen Beeinflussung verwendet werden?**

Grundsätzlich hat die Staatsregierung aufgrund des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien bei Zuwendungen das Gebot staatlicher Neutralität zu beachten. Gleichwohl schließt dieser in Art. 21 Grundgesetz (GG) kodifizierte Grundsatz nicht aus, dass sich Zuwendungsempfänger, die staatliche Zuwendungen erhalten, an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen und zu politischen Positionen kritisch und wertend äußern.

Eine Ausreichung von Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes sowie den Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Spezifische Neutralitätsanforderungen an Zuwendungsempfänger ergeben sich aus diesen Regelungen nicht. Sie müssen jedoch auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, denn es besteht kein „erhebliches staatliches Interesse“ (zwingende gesetzliche Voraussetzung für eine Zuwendungsgewährung) an der Unterstützung von Zuwendungsempfängern, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

**2.3 Wie sieht die Staatsregierung den Konflikt zwischen parteipolitischer Neutralität und dem Einsatz gegen Rechtsextremismus, insbesondere wenn eine Partei wie die AfD betroffen ist?**

Das Gebot, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen, gilt auch gegenüber Parteien, soweit sie sich etwa durch rechtsextremistische Bestrebungen gegen diese Grundordnung wenden. Darin liegt keine Verletzung der parteipolitischen Neutralität.

**3.1 Plant die Staatsregierung, die Buchführung der EMN oder vergleichbarer Organisationen zu prüfen, um eine mögliche zweckwidrige Mittelverwendung zu verhindern?**

**3.2 Welche rechtlichen oder politischen Kriterien setzt die Staatsregierung für die Anerkennung bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Organisationen an?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Vergleiche Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1.

**4.1 Welche Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor, um die Glaubwürdigkeit von Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus gegenüber allen politischen Lagern zu stärken?**

Vergleiche Antwort zu Frage 2.1.

**4.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Urteil des BayVGH, das kommunale Mitgliedschaften in Organisationen wie der „Allianz gegen Rechtsextremismus“ problematisiert?**

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Stadt Nürnberg hat beschlossen, hiergegen Revision einzulegen.

**5. Wie plant die Staatsregierung, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus auf potenziellen Missbrauch ihres Status zu überprüfen, ohne den Eindruck politischer Einflussnahme zu erwecken?**

Vergleiche Antwort zu Frage 2.1.

**6. Sieht die Staatsregierung die Gemeinnützigkeit der EMN durch deren Aktivitäten gefährdet und welche Rolle spielt sie für die Förderung von Projekten in der Region?**

Vergleiche Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.